99102023002000

Wohnungsbauprämie (Bausparförderung) beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6000299/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie (Bausparförderung) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbauprämie (Bausparförderung) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Wohnungsbau-Prämiengesetz](http://www.gesetze-im-internet.de/wopg/index.html) (WoPG) • [Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes](http://www.gesetze-im-internet.de/wopdv/index.html) (WoPDV) • [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2002](https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2018/B-Anhaenge/Anhang-31/III/inhalt.html) (Wohnungsbauprämien-Richtlinien 2002 – WoPR 2002) • § 26 [Einkommensteuergesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/) (EStG) – Veranlagung von Ehegatten • § 2 Abs. 8 EStG – Anwendungsregelung für Lebenspartner
Teaser	Wenn Sie Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft.
Volltext	Wenn Sie Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft. Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent Ihrer Aufwendungen. Für jedes Sparjahr werden als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:

Modul	Sachverhalt
	• EUR 700,00 (max. Prämie: EUR 70,00/Jahr), wenn Sie ledig sind, oder • EUR 1.400 (max. Prämie: EUR 140,00/Jahr), wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem Sie die Aufwendungen geleistet haben. **Hinweis:** Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.
Erforderliche Unterlagen	Antragsformular (sendet Ihnen das Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug)
Voraussetzungen	Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Sparjahr ist laut Einkommensteuerbescheid nicht höher als: • EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben. **Achtung!** Sie können für vermögenswirksame Leistungen nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um vermögenswirksame Leistungen (VL) handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, so können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Wohnungsbauprämie beantragen Sie bei Ihrem Anlageinstitut (Bausparkasse). Nutzen Sie dafür das Formular, das Sie zusammen mit dem Jahreskontoauszug erhalten.

Modul	Sachverhalt
	Sie können Einwendungen gegen das Ermittlungsergebnis gegenüber der Bausparkasse geltend machen. Kann die Bausparkasse den Einwendungen nicht entsprechen, muss sie die schriftlichen Einwendungen dem für Sie zuständigen Finanzamt zuleiten. Die schriftliche Eingabe wird als Antrag auf Festsetzung gewertet. Das Finanzamt erlässt dazu einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beantragung: bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Sparjahr folgt
weiterführende Informationen	
Hinweise	#### Fälligkeit Die Wohnungsbauprämie ist bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst fällig, wenn • die gesetzliche Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsschluss abgelaufen ist oder • das angesammelte Guthaben (inklusive der Wohnungsbauprämie) aus dem Vertrag nach Auszahlung unverzüglich und unmittelbar für den Wohnungsbau oder andere wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet wird bzw. werden soll. #### Verfall des Anspruchs • bei Altverträgen (vor dem 01.01.2009 abgeschlossen): das Guthaben wurde innerhalb der Sperrfrist anderweitig verwendet** ** • bei Neuverträgen (ab dem 01.01.2009 abgeschlossen): der Darlehensnehmer war bei Vertragsabschluss älter als 25 Jahre ** **
Rechtsbehelf	gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	